

Schank

Erhöchtmächtigster Allergnädigster
König

abgegeben von E. von Dahlberg
H. v. 22. Nov. 1698

Cap. E. K. Königl. Mayt. auf ge-
schehen allerunterthänigster Präsentation
müßiger Zeit des Präsidium bey Sei-
ner Königl. Burggräf. Ordnung, zu
nem den Seifigen 4. Bürgermeistern,
als Johann von Öttingen, conferirend, und
Schleser Collegium zum besondern Jülicher
Genehmigung, dessen E. K. unterthänigste
gehörig Bedacht nach sich vor bey dem
erwähnten Collegium und von E. K.
Königl. Mayt. glorwürdigster Herr
Kaiser, insonderheit aber von E. K.
Königl. Mayt. hochseligster Herr

Halbglorwürdigster Andenken, Anno 1662.
den 22. Octob. confirmirter Justiz der
Burggrabiats Jurisdiction und Jurisdiction,
Bieder lassen wollen, solches zu thun
wie mit allerunterthänigstem Jauch;
Nun aber ein Theil solches privilegirtes
juris Burggrabiatus unter andern auf
darin besteht, das dem Königl. Burggr.
gräflich. Gericht bei der allseitigen
Abwesenheit des insonderheit Mitteladungisch
gräflich. Justiz, so das die dem Königl. Monst.
in der in obbenanntem dato, als Anno
1662. den 22. Octob. verfaßter aller
gnädigster Resolution vorbestimmter
Maß solches bey der Abwesenheit des in
sigen Königl. General Gouvernament
in Absicht, das daselbst am fleißigsten
für in loco der Justiz solches zu thun, Theil
der folgenden Person, Theil anderer
requirirt, wegen, bequemen und unter
aus befindlichen Personem verurtheilen
können, allergnädigst committirt worden;
also können wir auch, das bey der

jüngsten auf ihrem Kaiserthum
Anstehen der vorgegangenen
Verding und Verpfändung der
geschafft, das die Personen die bis dato
das Absorbat bey dem Königl. R^uch
gräf. D^urch verstanden, mit solcher
andereutliche D^uch verfahren
erwacht, das die insagedachte Absorbat
rat nicht füglich länger verhalten
k^unnen, nicht unterlassen, das die
K^uigl. Mayt. selbst in demnächstigen
Angelegenheit sich mit vorzubringen, im
beständig bittend, das die Königl.
Mayt. grüßet an dero seeliges Gene-
ral Gouvernament die allernä-
chste Verfügung wegen Zulassung
daselbst im Namen des Königl.
Mayt. zusammen andern Absorbat
res bey dem R^uchgräf. D^urch weiß
in dem Mittel vorerwähnter
erster und gebührend in sich
nicht mögen. Von welcher sehr Königl.
Erwacht erit, das die Königl. Mayt.

in der Allerhöchsten, Großherzoglichen
Fälligkeit, In allem Jofse Königl. Hofe,
angeordnet und durch mich in
dem Reich, Teil und Dage bepflichtet
Regierung bewilligt und gestanden, Lebens-
lang unversetzbar

Der Königl. Majestät:

Datum des 22. Octob:
Anno 1698.

allgemeinlich bezeugt
Jofse Königl. Hofe
Regierung bewilligt und gestanden
in der Reich Dage

J. v. Öttingen	Leuthold von Bausen
A. v. Malmberg	Joh. v. Sickingen
Protzer v. Sedens	Siegesack
D. v. Wittewort	Michal von Büttgen
J. v. Benkenburg	D. Zimmermann
B. Marquart	Christoph Kallin
Ad. v. Berber	Caspar Meyer
Erich v. Krumm	Rennerkamp
	W. Berens

Revision

Prinzess 23. Febr. 1699

Erhöchtmächtigster Allergrädigster
König

Seiner Königl. Mayt. allergnädigster Verordnung
zufolge, haben wir den 17. d. d. in unserm
20. Octob. die von dem bey Seiner Königl. Mayt.
seiner Burggräflich-Brandenburgischen
Fürstlichen Durchlauchtlichen Land- und
Lehen Raths-Präsidenten Herrn
Dietrich von Diepenbrock, in dem
Jahr 1698. durch den Rath den 16.
Septemb. vor dem publicierten Aufsatze an
Seiner Königl. Mayt. sohn Revision wegen Appel-
lation, und ersuchen Sie, die
derselben den Termin der unversäglichkeit
16. Februarü pro termino compositionis gegeben
den, in allerhöchster Gnade notificiren; Nam
aber allergnädigster König den Termin von
beiden Seiten unversäglichkeit gegeben
Seiner Königl. Mayt. mit dieser Gnade in
sich zu nehmen, und consensu des
Land- und Lehen Raths, und consensu
unserer lieben von hiesigen
selbstverordneten gütlichen Freunde
sich selbst Vergleich unter sich getroffen, in die

Vermögen eines Königl. Mayth. Revision Ordinance
 de anno 1682 S. 5. unbeschädigt bey uns dem proto-
 lo ingrossirt, und ratificirt, lobt, und
 bey uns noch auff der besten Gilt, als
 nach Aulicung eines Königl. Mayth. Revision
 Ordinance de anno 1663. S. 6. nicht unterlassen soll
 eines Königl. Mayth. solches sicut obgesetzten
 Justiz, bringet, eines Königl. Mayth. und des
 Jan. Königl. Haupt austr. unbeschädigt auß
 dem, unser, sohn alle, so, Königl. Mayth.
 Beständig, Gesandte, Lang, sohn, und
 und beständig, frey, gegeben, und
 in, Verbesserung, von, dem, Kaiser, in, unbeschädigt
 für, einen, unbeschädigt, eines, Königl. Mayth.
 unbeschädigt, Geben, und, in, unbeschädigt
 unbeschädigt, unbeschädigt, und, unbeschädigt
 gemacht
 eines Königl. Mayth.

Datum des 3. Januar
 Anno 1699

allgemeiner
 Hofkanzlei
 in Wien

Paulus Borch Garm, H. Hofrat, In Wien
 Procer, Teden, Deger, Ritter von Nordeck
 Benkenhoff, Caspar Meyer, Kemmermann, D. Zimmermann

Revij 925
Sept 1700.

Profmæstijster Allernådijster
König.

Carsten ab Eijer Königl. Magt: allers
höghlöfeligste Herr Valer glorwürdigste
Chancancancub gscholte, unmitteltzime
allernådijster Rescripti vom 6. Novemb.
Año 1695. pag. act. 6. der für Anna Segebade
unbrüchigst geschickte Lager, das er
der Caution seiner Simon Frantz Cölinier Kauf
loufkei von dem sel. Dulage Duffalter Herr
Stoph Starck der ihr Verbrücht auffigge
nommenen Jahren soll, sovil ihrer Linder zu
sich in demselben Jahren zu signiffim
ald auf ihr eingekaufte executive angru
griffen, erwidert, sovil der da by
annectirte Bill, das die by dem al
lernådijster Königl. Statutu und Besordu
ningu, welche seiner Gesandten signiffim
von der execution, da einige Profes ist

Bergm. och Råd i Riga.

Mannbladzaffay erind, befrögny, giffrit 1777
Den möge, an des Königl. Reichs R. Königl.
General Gouvernement remittirte indbeu
fasser ihr dromastre beförderlich freygeu,
das die dab erab ist in diesem fall, dass
einige allhöflichgeliebten Königl. Statuten
ind Anordnungen, welche dem Reich
günstig, nächst; Folge der Königl. R.
General Gouvernement aber die der ist An
na Segebade wider ad forum ordina
rium, also ist sequentibus eigentümlich
legit, für dromastre ihre bürgerliche
exception ind dusselbe ind dromastre
Aufhebung ihre intention, dromastre
solution vom 3. Decemb. An 1777, pag. 17. et
18 dromastre; hat die Königl. Advocates
Fischer, nach Aufhebung sequentibus Reso
lution bey dem pag. 3. et seq. schriftliche
Anweisung erhalten, das bemalte in An
na Segebade bey dromastre angefallen 1777
den nächst sich sein dromastre, auf dem 1777,
so die ihre dromastre ind dromastre dromastre,
ind dromastre eigentümlich die ind dromastre
dromastre Königl. R. allhöflichgeliebten
dromastre dromastre dromastre dromastre
oballhöflich bemalte dromastre pag. 6.
ind dromastre; dromastre dromastre

Es ist also wohl communizirt worden
so das die mit der desiderirten Collation
seiner promissiblen Dignität ihm
intention der 21. Decemb. de 95. pag. 9. et seq.
usq. ad pag. 42. eingetommen; und ob die
Genossenschaft, welcher der Königl. Adv.
vocatus Fisci befohlen ihre Collation pag.
43. et seq. widerlegt mit dem abge-
gangen, demnach von ihrem Genoss. Frantz
Casimir Loslowki verfertigt von pag. 67.
bis 95. inclusive, als deren Vorsetzer
seiner unermüdeten Arbeit mit mehr
erprobtem Königl. Advocato Fisci er-
ten die darüber controvertirt worden, das
das die mit dem die das zum andern
Fiskus und Wohl geordnet, der selb. Frantz
na Segeboden Distinguirter Lieutenant
Ernst Christoph Richter in offl. Vor-
mündschaft seiner Praxi und in Vor-
sach demselben Jure Erudito als einem
ersten offl. sein zuerkannt in dem
Lese adhesion Schrift pag. 97. eingetommen,
denn aber seine in remotion ab actis
sach Frantz Casimir Loslowki pag. 107.
et 108. als einer der Königl. Advocatus
Fisci pag. 112. Jure gebildet; Philo aber
in seiner die das schon pag. 110. noch

Wohlgedenckter Herr, Ich bin mir der
Ansehlichkeit der Sache in Bezug
auf die Sache, die ich Ihnen
Acta von der Verwaltung der
Sache auf die letzten in der
Sache, und Ich bin mir der 18. August
1767. in der Sache pag. 115. dringlich
zufällig zu danken, das mir zwar auf
dieser amtschriftlich angeführten ratio-
nibus, in der Sache die ich für den Le-
gebade nicht ist, sondern als die ich
Jener Franz Casimir Koflowki mit
Ihren Sie in der Sache die ich für den
Macht. Diese seit Sequestriertes eingekommen
von der Sache die ich für den
Christoph Stark eingegangenen Caution
zuführer schriftlich in der Sache die ich für
die Sache Königl. Macht. allerschicklichste
Ihre Sache allerschicklichste die ich
den Sach in dem oberschicklichen den
miß vom 6. November. 1767. pag. 5. die ich
allerschicklichste angefahren, das die
Königl. Macht. nicht genau ist, das
die Sache vorher die ich für den
die Sache nicht, selbige Sache auf
auf die Sache die ich für den
Ihre Sache die ich für den

gemacht habe, im Vorzuge steht, insofern in
den vorerwähnten Meinungen nach, einmütig
wird der gefaltete Vertrag, in dem die
alldem, in Folge der vorigen Verhandlungen
erwähnt wird, der Vertrag, Herrn L. von
der Seite der Herr abhilt, insofern, so das die
ein Drittel und die Kinder, deren Drittel
auf der Abheilung, soll bekommen, hat,
trotz, insofern da er, der, ein noch
anderer, unter dem, vorher, vorgegangen,
ein, aber, gemischt, darin, insofern,
nicht, einig, was, der, Herr, fallen, er,
der; so, hat, ein, der, Kinder, unter, in
vor, hat, der, Königl. Magt. aller,
gnädigster, decision, in, allen, Unterthanig,
die, in, unter, und, auf, im, in, hat,
ob, ein, er, hat, be, unter, Kinder, unter,
er, ein, solch, eventual, Vorzuge, steht, an,
noch, in, hat, bekommen, soll; und, ob, er,
der, Herr, L. von, Casimir, Koflowski, da
von, pag. 125. declaration, gemacht, hat,
ein, er, hat, da, ein, in, so, publicirt,
Unheil, auf, guter, Einigung, gemacht, zu,
sich, er, hat, ein, in, der, der, Interessen,
der, auf, bei, der, Gelegenheit, da, ein, hat.

aus der Landeskrone der Kaiserl. Königl.
Macht: allgütigst bewilligt, die in dem
Verfahren die Submittirte an dem
dem Hofe wider Jurobachtung, sey
minde, demüthig beschworen pag. 132,
darauf mich sehr möge. Hoby & dan
auf nachgedachten Franz Casimir Hof
lowski pag. 133. sein Exzellenz haben
lassen, mir das in diligentiam con-
testirt, und für mundirung der
Acten, die von dem Kaiserl. Königl. Macht.
Joseph Ison in aller Untertänigkeit
gebracht worden sey, zum ter-
minum aufgesetzt geblieben. Ich
sehe mich also vor, nachdem der Kaiserl.
Jesuitengesellschaft Liebenant die über
in gleichem geschildert, bey der Causel
bey geschick, so das mich dem Jurob-
ge der rotullos, in dem als das
in dieser Zeit, das in mir abgedruckt
der mäßig und auch haben, nichtig
geordnet, schon vor länger Zeit
geblieben, und so mich auf die Submitti-
tion der publicis interessirten sey

Ich beziehe, so aber bis dato mir
vom Actore Regis und Cornet Kollow
bei geschickten und eingetragenen
von dem Lieutenant Richter, als
mit interessenten, fürsich zu setzen.
Daher dan Euer Königl. Mayt. von
bei voriger Verfügung in Überweisung
des rotuli nicht in Uegnung der
unserer, vielmehr aber durch
bei allernachlässigst gehalten werden
ersehen, daß wir der Linder rufen
In obangeführter Annahme
eventuales Vorzugt Euer Königl.
Mayt. allernachlässigst dejudication
und Verfügung aus dem in unserm
Urtel pag: 117. et seq. angeführten Moti-
ven allernachlässigst damit submit-
tiren, und demnach darüber insgesamt
Ihr Ruff wider vor Euer Königl. Mayt.
Lohn allernachlässigst justice von zu
zu dem nechstbestehenden 8. Novemb.
Zubereiten offiz gelassen. In mal
Ihr allernachlässigst fürsich

Eurer Königl. Mayt. Inland, und ganzem
 Joseph Königl. Haupt aller Joseph Königl.
 Holzerger, lauzer Leben beständig
 Beständigkeit und immer glücklichem
 gierung erit von dem Allerhöchsten
 in diesem. Ergreiflich und Erwin
 anzuempfehlen, bis in den Tod vorfahren
 et

Eurer Königl. Mayt.

Datum den 6. Octob.
 Anno 1699.

alluntertänigst
 geforsenete Unterthanen
 Bürgermeistern und Rath
 in der Königl. Reichsstadt

Johann Stingerl, Burkhardson, H. Stalmer
 Joh. Gmiling, Peter Seiden, Jegerack
 B. Marquar, D. Kimmernann
 J. B. Mumbach
 Caspar Meyerm
 G. Renner, Kämpfer
 Beron

1099

80/10

A. J. 11 Jan. 1700

Größmächtester Allergnädigster
König

W

Erre König & Mayte: Leben nicht un-
niger als eines allerschöpfigsten
Vater und andern Jesu Königl: Vorfahren
glorwürdigsten Andenken, dessen
Ihre untrüglichen gelassenen
des paderborns Jesu Königl: Gnade
wissen, daß Sie derselben nicht
andern, vi privilegium, gezogen.
In Betrachtung, insonderheit auf
das Recht und die Verwaltung der
Jesigen Schulen, in solchem Stande,
wieder so von unsrer Zeit, so
sich und gebracht und unter der
Jesule von Jesu, Regierung mit
gebracht, als bei dem Jesu Königl: Gut,
als und Güte unter dem Königl: Mayte:

Phias stad Kie K. III

Obenherzlich eingetragene gelassene,
so, das Besondere immer mit gütiger
samer unterthänigster Dank erthen
von Dänen; und zwar aber besondern
allergnädigst verleihe und bis da
der Befehlens Gnade in und aller
zu unser unterthänigster und in ab
lässiger Absicht der Expedition in
Königliche Majestät Ihre Intereße und die
Ihre und in gütigster Freyhaltung
der Befehlens zu der commercia und
Ihre nach allergnädigster Befehl, ^{Wunsch}
Ihre und Hochland, Ihre Befehl, nicht
erweisen, das jährlich des halben
Klagen mit Befehlens Intereße und
gütigster Befehlens Befehl. Das
wir den auf Befehl allergnädigst
verleihe und gelassene gütigste
Ihre in gütigster Befehlens und
gütigster Befehlens Befehl, und
unter anderem die der gütigster
Befehlens, das der Befehlens Befehlens
gütigster Befehlens und von aller
gütigster Befehlens Capitain der
gütigster Befehlens Befehlens und in
anderer Befehlens Befehlens Befehlens,
Ihre Befehlens Befehlens Befehlens

Leipzig Bürgerseuff, der nun in
glückliche Pötte in ihrem Gemüth und
Nahrung zuviel bekommen und nicht
intressierlich, sondern nicht glücklich
davon in der Freiheit der von
unserer Landwehr Bürgerseuff
Kontrafollikulär, behaupten die
in voriger Zeit zu seihen und in
der Bürgerseuff getrossen von
eigener, soviel in diesen als anderer
unabhängiger Pötte, und von allen an
der auf alle in ihrem Gemüth und
Schmerz unglücklich geworden und
unserer Bürgerseuff Irreflectionen
von denen zu seihen und von denen
selbst die Hoffnung zu seihen, das
es seine Pflicht und Ehrlichkeit
von denen nicht getrieben wird
unabhängiger Bürgerseuff, soviel in
denen, soviel in denen, soviel in
unserer Landwehr, soviel in denen
für die Befreiung der Königsrechte
endlich von unserm Haupt nach
Interesse von unserm Haupt nach
in der Communion der auf und in
unserer Befreiung, soviel in denen
für die Befreiung und für die Befreiung

Galera ab und Jugesunder Doffen
verfith die Piloten nach dem dem
Wegsfruchtbarkeit Ordnung eine
schlechte und ungepimter Jofod
som und auffenante by sine und
auffaffung der Doffen aufalte 1
auch die dem Jugesunder Doffen
Piloten von allen und jeder andern
andern Doffen und was funder
wegen der Doffen so viel als an
der Doffen dabei wegen der Doffen
und ungenügender schriftlicher Doffen
auf die dem tragewerter Nachrich
auffenante, dem Jugesunder und Doffen
für mit allen nötigen Doffen nach
alles möglichkeit willig und ungenü
der Doffen an die Doffen der Doffen
dem Doffen der Doffen der Doffen
Commissar der Doffen, dass die Doffen
Doffen der Doffen der Doffen,
in gemein auffenante, die mit dem
Doffen andern der Doffen der Doffen
der Doffen auffenante und andern
Doffen der Doffen der Doffen,
Doffen von der Doffen und Jugesunder
Doffen gebrauchlich sein sollen, und der

Nach der Unterzeichnung des Filibuster-
pactes der Galtz, Prinz und Luna Cou-
ury, erscheint sie bey capitula infulata zu
Trenitz, erscheint, in dem Hofen
bey in seiner Exzellenz in der
Lifwogtschreiberey ist, und vor einer
vermuthlichen Mauthen, Trefen und
Trafen, nicht Trefen, sondern Pau-
bren observira und Trefen
solligen Hofen angelegten sey letzter Name
aber allernachbar König, unter
anderer Competitor, sey auch in Trefen
bey auß Stockholm, Nafensub Josef
Lang, bey in der Angelegenheit und endlich
vor anderer die präferencia zu oban
größter Exzellenz präferirt.
und so Hofen als einem in Trefen
bey, das es sein Bürger also ist, vor
einem einflussigsten und Bürger,
dem Trefen und der Bürger
sollt gemuthet werden, gebrochener
der einigung, Trefen, nicht oban
ferirt unter, Trefen, sey der
sey unvergänglich auch besitzt, das
er ungeschickt und mit gar ungeschick-
lichen formalen sey erlaubt, letzter.

Sei erolta sjon imper Verfassung
durch eine an die Hand Habender
mächtige assistance überaus häufiger
Innovationen und solches Subjekt
im Titel Inventionen erigieren
eine auf nicht ohne Gewinn zu er
gen Leber, was für ein vollständiger
Licht und wahrheits Relationes
unter Begleitung spinnbar und
stellung, leuchtlich imper nach
Spätige unabhängig mächtig so Leber
eine nicht unterlegter Vöner in
von Zusticht zu Europa Königl. Macht
sich mit demüthigst Invention in
auspälliger Unabständigkeit bild
kann, für die Königl. Macht geübet
imper begünstiget unter der Kö
nigl. Macht. Supremo dominio aller
günstigst zugewendet in und der
imper unverändert direction und
Explosion der commercium,
für die inspection der Anstalt, für
eine unwillige Vorfindung der
Disziplin und der Fremden Beförderung,
die, eine auf andern Wohlgeruch

sey unser, nicht zu trauen, sondern Kraft und
 Ernstigkeit der Politik und des selbst
 Erhaltung von sich vor auf die
 dieser Königl. Gnade zu conserviren,
 und nicht zu laßen, das sich von der
 maner, insonderheit von obbesagten
 dem Kaiser in solchem allem was mit
 aller Euer, Gesonam und Vorsichtigkeit
 zu Eurer Königl. Mayt. Diensten und der
 commercien Beförderung generaliter
 Kraft und Geselligkeit in vorstehender
 zu verfahren zu sein mögen. Solche
 Jose Königl. Gnade werden wir mit
 allzeitwärtigster Euer und Gesonam,
 der gegenwärtig unablässig zu sein
 verpflichten sein. Das wir in dieser Euer
 Königl. Mayt. der Göttlichen Befehle
 hing zu allem Jose Königl. Wohlstand und
 glücklicher Regierung vorzuführen zu
 beublung vorbleiben
 Euer Königl. Mayt.

Datum den 30. Octob.
 Anno 1699.

Joh. Wailing

Leutnant Königl. Hofrath
 C. B. v. P. und Lust
 von Stadt Reg.

C. B. v. P.

H. v. M.

W. Binger, Thomas Binger

D. Zimmermann

Bollasquar, Benkenhoff, Caspar Meyer, Berens, Cam Leigman

Ernst Harnfeld, Paul Wiedau

Genow 2 1/2 1/2

Größmächtigsten, Allergrädigsten König.

Honore Herr König Maytt. unter
Gänzlich Province Liffland sind in
abgeschloß Inverordschloß gab sein
Hoch Riga von Herr König. Maytt.
inverordschloß Prinde auf unser
unser Herr Liffand An und überfallt
bisher sehr häufig und in großer
Zahlen geficht worden; So hat auch
weil der allmächtig und Gerechten
Gott nicht nur Herr König. Maytt.
anwesendigen Prinde mit der Zeit
gekämpft, sondern auch auf unser
Herr König. Maytt. glücklich An
kunft in unsern Provinz mit drohig
maßt für Hatz und Befatzung der
bedrängten Unterthanen, socht rasch
zu und auffgerichtet. Die nun

Dieser Joffe König Edward und Wilhelm
von Alban getrennt und vertheilt
Vertrauen nicht geringem Teil gegeben
Ist auch mit unterschrieben Land
relant werden; So hat auch König
König Mathias geforschten durch ihre
unterschieden schickte Joffen
hat, diese ihre schickte Briefe über
König Mathias versprochen an
König in diesem Lande durch
wird, als den Bürgermeistern
Johann von Öttingen, Bürgermeistern
Johann von Benkenhoff und Sam
vies Friedrichs und Christian
Brief, alle Absichten der ganzen
unterschieden Bürgermeistern in allen
Eben und Geforschen in schickte
contestieren und unterschrieben, auf seine
unterschieden schickte, das König
König Mathias auf diese ihre unterschrieben
unterschieden durch die in
und in 80. Jahre nicht gering
Briefe, ihre unterschrieben, Bürgermeistern
und unterschrieben, Bürgermeistern,
schickte unterschrieben und mit unterschrieben
ration unterschrieben, unterschrieben
gönne, alle Eben König Mathias
In in Gnad der unterschrieben, unterschrieben
unterschieden, und ihre unterschrieben
unterschieden mit König Mathias unterschrieben

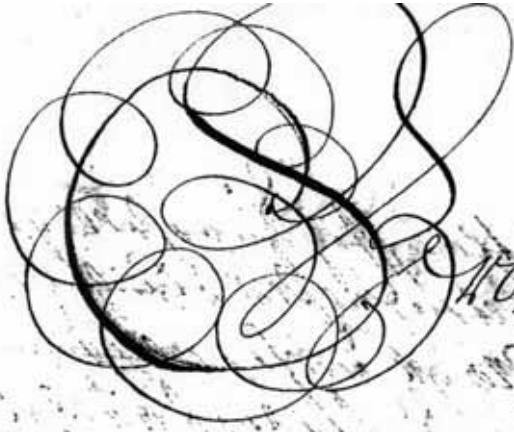
unsern und Jüngern. Inmitten Eurer
Königl. Majest. Eurer allmächtigen
Güte für beständige Gerechtigkeit und
Wärfliche Beförderung der unglücklichen
Kinder Jenseit und gütlich nach
Ihrer Majestät. Euer Euer
Euer Königl. Majest.

Datum den 15. Octob.
Anno 1700.

allgemeinlich
Frühjahr
Bürgerscheit und nach
der Druck Zeit.

Brockhausen. Joh. Witting. Tegesack
Brette von Nordell. D. Zimmermann. Kagan
B. Marquart. Caspar Meyer. G. Krenn. Kämpf
Berens. Palm. Unger. Herbert Ulrich.
Bruno Harenfeld. Claus. Wiedau

prof. Kais Nr: 16: February 170



Hoehmächstlicher allergnädigster Kayser

Carl Albrecht zu Hildesheim...
...einigen Jahren introducirten Königl. so genannten Re-
cogitation-Acte. Darunter...
...Inspector Johann Häcker Bertram...
...Valance...
...aus der...
...und Administration...
...in allen...
...auf...
...und...
...auf...
...auf...

Coniug. Occupationen unbillig zu befehlen, die
aus der bedenklichen Gefahr der Gesundheit
Rückens, der fest. Coniug. Macht nicht ablassen soll,
sich ordnen und Ansehen zu befehlen da das Gedeihen
Coniug. Camer. Collegium zu dessen Unterhalt- und
Erhaltung allseitig zu remittiren, für welche
kosten, die durch den allseitigen Aufwand da,
mit anzusehen und nicht unvorsichtlich intention
in allen unterliegenden Geschäften mit unsern
Gütern und Wohlfahrt, besteht sind. So bitten wir
in sich selbstem Gemüth, fest. Coniug. Macht nicht
unternimmt, dass allseitigen Remissionen
Weg dazu zu befehlen zu facilitate, und in
dieser Sache des Inspectoris aller
gerichtet werden und sich zu befehlen, und so die
unser, resp. des. Coniug. Macht nicht
General Governour der Administration des
Reception-
des. Coniug. Macht nicht
und uns in unsern Mitteln, dem fest. Coniug. Macht
allseitigen Regiments, dessen mit
Inspectoris in jeder Hinsicht und
sich selbstem werden, das fest. Coniug. Macht
Macht selbst Interesse, wobei die
den wohl. Dies ist in allen
sich selbstem und fest. Coniug. Macht
und fest. Coniug. Macht nicht
glück, das fest. Coniug. Macht nicht
sich selbstem und fest. Coniug. Macht
sich selbstem und fest. Coniug. Macht
und fest. Coniug. Macht nicht
und fest. Coniug. Macht nicht

Dieser Person Gottes gütlichst empfahlen; also soll man
mit der besten Sorgfalt und Eiligkeit dahin zu wirken suchen, dass
alles in der besten und besten Weise, wie es sich nur thun lässt
geschehe

Der Königl. Raths

Richt den 8. Febr.
1701.

Residenten, Pfarrer und Pastoren,
Joh. Schickel, Wirtshaus
Joh. Schickel und alle die Bedienten
des Königl. Raths

J. Brosehausen
Joh. Schickel
D. Zimmermann
Caspar Meyer
L. Schickel
F. v. Pöhlgen
J. Geisack
Kallm
B. Marquart
J. Benckendorff
G. Frenkenhoff
H. B.
H. Derber
V. v. Hancze

Handwritten text at the top right, possibly a date or reference number.

h

Größmächtigster, Erbherzogmächtigster
König.



Die Controverse, so zwischen Johann Casi-
mir von Benkowitz seinem in Königsberg
Dienst anhängenden Lieutenant, als Kläger
im Diak. Hof an der einen, und Erbeten
Casimir Koslowski als Beklagten im Diak.
Palat an der andern Seiten, darinnen beyge-
hen rotuli actorum entstanden, und über in-
mediate, ewilen Kläger seine presenten und
zu sein vorschicket, und als nun in fremden
Dienst anhängender Sub jús hospitij präten-
dirt, zu der Aburtheilung anzuwenden unrichtig
erachtet im obgedachten Umständen. In welchem Sub
Königl. General Gouvernement Jan 30.
Märty 1697. pag. art. 102. et 103. der Lieut.
Ernst Christoph Richter, obgedachter, Kläger Joh.

Casimir von Benkowitz liebtlichen Hofmeisters
Mamen an uns rescribirt daß Wir nicht allein
die an uns remittirte Dief Zinsigen Jhm sind Co-
net Koslowski Zins gerdorfischen Obfalschung
beständern sondern auch wegen der strantigen Jhm-
Galden losch dan ob interesse Regium ist, wegen der
Starckigen Caution - Dief biß auf den usum fructum
so Jhr Königl. Maj: zu dem Cornet Koslowski und
der dinnigen Subsistence gungyalysen, sequestrir-
ten liagen dan Gründan, Dairfaren imbfürfen,
Jhm, seiner Dairnen wegen, circa proportionirte
quotam Zilagen, in d dinstalbe impetranti auf
Obfalsch Jhm Dairnen legitime Zilagen lassen
sollen. Die Dief auf der gestalt der Zinsig ex
Controversia abgathen worden, bey dem Hof der
Dairnen Dairnt den 24. Julij 1697. sub H. pag
art: 89. et 90. verhandt, daß dinstalbe Cornet
Koslowski Rätigen Lieutenant Ritter Zim bayten
200. rth. ferdorfischn an die Zim schuffen, und
dinstalbe die in principali causa J: dinstalbe Jhm
der Jhr Königl. Maj: aller gerdorfischen Jhm
pendirend: J: dinstalbe Jhm nicht selbst abtuffenden Jhm
Jhm wartet jufstlich 90. rth. von dan an dinstalbe
Jhm Galdern Zilagen selbe, nachsamt abax
und dinstalbe die Dief per appellationem an uns
revolvirt worden, der dinstalbe Dairnt den
24. Sept: bayten 1697. Jhm Jufst sub lit: B.
pag. 91. et 92. von imbf der gestalt moderirt wor-
den, daß, nach die dem Lieutenant Ritter Zim bay-
ten 200. rth. bayt, Cornet Koslowski von dinstal-
ben abtuffert 100. rth. und die dinstalbe 100. rth. imbf
mufft dinstalbe Jhm dinstalbe dinstalbe, wie auf-

für den Lieutenant Richter in und dessen Hofsein,
walsch in einem Wornalt paschten acten seuff
tore sich, als bei den geringen gütten, das selbste
tan, und die füllte von einem 380. u. die die
gemessen füllten, bei Ihnen wieder zürück geben,
und dann die 90. u. solange die noch fallen wür-
den, mit Ihnen für den mühen; demnach anführen
da, walsch Hofstalt de kralnassa Vafey hätte zu
führen, das die von einem 90. u. gänzlich be-
fragt werden müßte, wils die in seine
eigene Kinder lebend erziehen und unter
guten mühen, und die ganz Gelder, und
walsch die 90. u. füllte fallen sollen, nicht
mehr in solchen Danda, als an: - 97. wären
das die selbst, es demnach immer importieren
sollen, gleich die solches mit messen von pag.
12. an bis pag. 17. herzu fallen Ihre anlagen
sagen beyden mit der wald annee kraln
titten, deswegen Ihre nicht ultra vires con-
stringen, walsch gegenwärtig pretensio statt fin-
den lassen, sondern als alte abgedruckte messen an den
Difmeyer Lieb: Richter in und sich mit Ihnen seuff der
380. u. u. wagen, sodasselbe bereits angefangen
als ein über die 90. u. die die bey St. Hölzer
Kornreye ab. deren galaytan, arrestet fünf-
zig messen zügewarten füllten, unter sich züherbringen
und nach dem gefallen dem züffalen heruisschen müß-
te. Demnach gegenwärtig Alizer, en regard
desen, was wagen, der ganz Gelder satziger schafften
besser als seit und sonst, beygabere warden, Com-
munitation zügeben für nötig befunden, werden, da
da denn zwar den 24. Oct. 1700. mit seiner gegenwärtigen
Elision und warden in sich für pag. art. 19. daru

ausgesprochen die 90. et. Jülich auf Mitha
Zuankunftan schriftlich sagen solte; Jedem
der Lieutenant Richter dem effect dieses letzter
Diensts nicht wiederholungs, in Jurisdiction aber
bisher Altes und in Kayserlichen Diensten er
gibt der Lieut: Joh: Casimir von Benkowitz fünf
alles eingezahlten, und als ob sie von ihm
und dem andern, sammt Col. Mittler Vor
schafft betrachtet, insbesonderheit aber von ob
dem andern Urtheil, sub H. pag. act. 89. et
B. pag. 91. Schrift erhalten, bey dem am
Octobr. 1700. Supplicando pag. 1. et segg.
sich eingezahlt, daß Cornet Koslowski mit
sich hat motiven, und wärts ob sich auf die
seine Vorstellung Zuzustab bey Hofman we
gefallen worden, müßte, Ihm am selbsten
dem, als sein Vorgesetzter Lieutenant Richter, die
zu der obgelegten Urtheil sub H. et B. de an
1697. abhandelt gegeben, Zuzustab davon ins
mal bedacht worden Mitha als termin gesil
90. et. Zusammen 470. fl. nach davon à
pore judicati eingezahlten Interessen, Zuzustab
wie selbsten mit mehrern sich dessen Supplique
1. et segg. erhalten. Mitha, wie von wöthen
sein dem Gegentheil Cornet Koslowski durch Copie
Zustalt, ist dergleichen dergleichen mit einem dergleichen
gan, dergleichen pag. 5. et segg. eingezahlten,
wahrlich die Zuzustab fünfzig pag. 10. wieder sub
H. als beginnen protestirt und demnach demselben
gewirkt, daß ob dem Ihm müßte protestieren könte,

Das eingekommene, sind am 1. und 2. des
beantwortet, ferner für die abgeleitete
bonon Supplique pag. 1. in totum inhærent. und
des Geyantffil Cordes Kostowski bezogen seine Defu-
tion im Distrikt District den 31. Octob. pag: 28. et
zur Klärung der Sache übergeben, haben die folgenden
9. Novembr. die folgende Beschlüsse passiro acta im
ganzen lesen, sind, harrniet, Suppliquanti dinst die
dass füglich zu seinem Zweck zu beauftragen. May
die in der folgenden Abschlüssen die partei in selbigen
Insult, bescheiden pag. 47. an zweien Commissarien
in ihren Mitteln harrniet. Allain die Gütlich
besagen der Commissarien Relation pag: act: 54.
Zu beauftragen, gemacht, so, dass die, nach
Suppliquant im Klage Johann Casimir v. Ben-
witz sich selbst pag: act: 48. et sey mit
Einbringung des k. k. Königl. General Ge-
vernements remiss vom 21. Nov: pag: 97. usq ad
pag. 102. inclusive bey sich bescheiden, und
habet werden, den 30. Novembr. pag: 55. et sey
in der Person zu beauftragen, sind, nach
einigung der beiden beiderseits partei, wie
contra bey gebräuchlichen motiven für billig erachtet,
dass Suppliquant Joh. Casimir von Benkowitz, als
ein legitimer Coheres der jarrigo, nach seiner
Adjungax Lieutenant Richter, harrniet, das dinst
im District den 24. July an: - 97. publicator
und den 24. Septembr. e. a. bestirhten District
beschlüssen, nicht in die vorst. sondern in
dem dato an die vorst. inselange, bis die Königl.
ratione des k. k. Königl. Maj: allwegnachstempfen
judication submittiren, und beauftragen der k. k. Königl. Maj:

aller gründlichen Trefen obgedachter an dem pendi-
wenden präcipui zurecht des Ornet Kostowski. Der Fürst
Kinder an dem sind anderen der Definitie ardent, die
die mit zurechtsetzen haben, den Parteien aber kein begehren
Gehlen der Recht sind gegen einander haben. Die
sines bey der Königl. Colation sind die
bey vorbesten haben. Inzwischen bey
die sind zurechtsetzen - pag. 57. et seq. und
derzeit die pag. 60. et seq. Declaration zurecht
sind an dem anderen reclamation manly der
die pag. 79. et 80. die zurechtsetzen pag. 70.
et seq. beantwortet, welche aber sowohl derzeit
Declaration - gegen in ahem, gegen die
petitum in einer unerschütterlich bestanden, haben
die als publico Recht fall sind die zurechtsetzen,
pag. 76. et pag. 81. ardent, sind ob dem die
ph. antip. die die bey acquiescent, sind
dem derzeit Ornet Frant Casimir Kostowski
die die extraordinariam appellationem
an der Königl. Maj. pag. 76. ardent
gegen, sind notifiziert die die in form
ma probante pag. 77. befristet werden,
so die in dem die die, nachdem der
Partey, der nicht beantwortet 30. April pro
termino comparitionis angesetzt werden, und die die
die Revisions-Ordonnance gemäß die Revi-
sions-Ordnung pag. art. 81. galant, die Cautions-
Leistung aber dem Appellanti sind dem in actis
pag. 82. et 83. befristet die die nicht gebunden
nicht ansetzen werden können, unter der Königl. Maj.

...
fornover allongerauffampten Djudica
tion statat, das die anfangs albe in die hof
Innlich submittiren, des. Königl. Maj. die
güldlichen Dispositionen zu allen zehen Königl.
und kaiserlich-Prinzlichen Adelszassen
hieß anzuhalten, und byß in den tuch
befferende

des. Königl. Maj.

Inn 11. April.
Janno 1709.

allerunterfünfft-ten
gafonampt-Unteroffen
Prinzmeister und
des. Oest. Riga.

J. v. Öttingen, B. v. Sausen
J. v. Sausen, B. v. Nordk
D. Zimmermann, B. Marquart,
Kalle, Caspar Meyer, B. v. Sausen,
P. v. Sausen, B. v. Sausen